

3. ein für die Hinzuziehung des Arztes oder die Überführung in ein Krankenhaus erforderliches Fahrzeug entweder selbst zu stellen oder von der Einsatzstelle des Krankentransportes der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises anzufordern. Ist die notwendige Stellung eines Fahrzeuges in der erforderlichen Zeit weder durch den Betrieb noch durch die Gesundheitsverwaltung möglich und muß ein fremdes Fahrzeug in Anspruch genommen werden, so sind die Kosten in angemessener Höhe von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Stadt- oder Landkreises zu ersetzen.

## § 8

Von den Personen, die Unfallverletzten die erste Hilfe leisten (Gesundheitshelfer oder Angestellte des Betriebsgesundheitswesens), ist ein Tagebuch\* nach

Vorschrift zu führen, in das für den Verletzten, der sich verbinden läßt oder für den Verbandszeug entnommen wird, der Name des Verletzten, Tag, Stunde und Ursache der Verletzung, etwaige Zeugen sowie getroffene Maßnahmen einzutragen sind. Das Tagebuch ist nach der letzten Eintragung für die Dauer von 5 Jahren von der Betriebsleitung aufzubewahren.

Berlin, den 7. Mai 1952

**Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz**

Litke  
Hauptabteilungsleiter

\* Das Tagebuch für ambulante Behandlung (ohne Arzt) Vordruck BGII a ist vom Vordruck-Leitverlag für Arbeit und Gesundheitswesen in Dresden A 1, Friedrichstraße 52, zu beziehen.

### Berichtigungen

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom

8. Februar 1952 zum Gesetz über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 133) muß der Text im § 2 Abs. 1 Buchst. b richtig lauten:

„b) Sozialunterstützungsempfänger, soweit sie eine Bescheinigung der Abteilung Sozialwesen bei den Räten der Stadt- und Landkreise über ihre volle Arbeitsunfähigkeit beibringen können.“

In der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 138 vom 6. Februar 1952 Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehöre (GBl. S. 192) muß es im § 2 Abs. 3 Zeile 8 statt „Zu § 1 Abs. 5“ richtig heißen: „Zu § 2 Abs. 5“.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 15. Mai 1952 enthält:

|  | Seite |
|--|-------|
| Bekanntmachung eines Mustervertrages vom 5. Mai 1952 für die Berufsausbildung in der volkseigenen Wirtschaft .....   | 45    |
| Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1952 zur Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzugs auf das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik ..... | 47    |
| Anweisung vom 7. Mai 1952 über Schwerpunkterklärungen .....  | 48    |
| Anweisung vom 2. Mai 1952 über die Fortführung der Haushaltswirtschaft im 1. Halbjahr 1952 .....   | 48    |